

Solvency II – was kommt nun?

Siegbert Baldauf



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

qx-Club, Köln, 3. Mai 2016

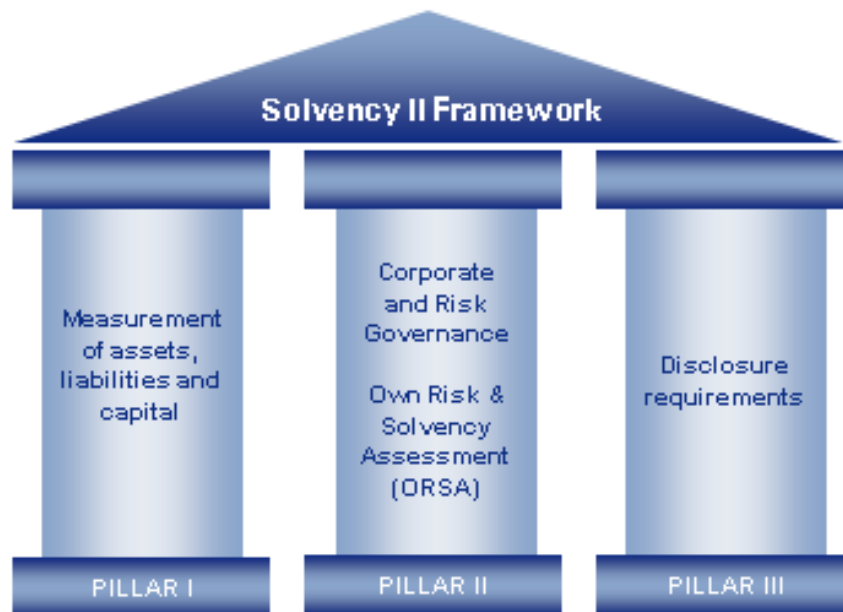
Inhalt

- 1) Solvency II ist in Kraft**
- 2) Überprüfung Solvency II - Regelungen**
- 3) Arbeitsprogramm EIOPA 2016**
- 4) Internationale Arbeit der DAV**

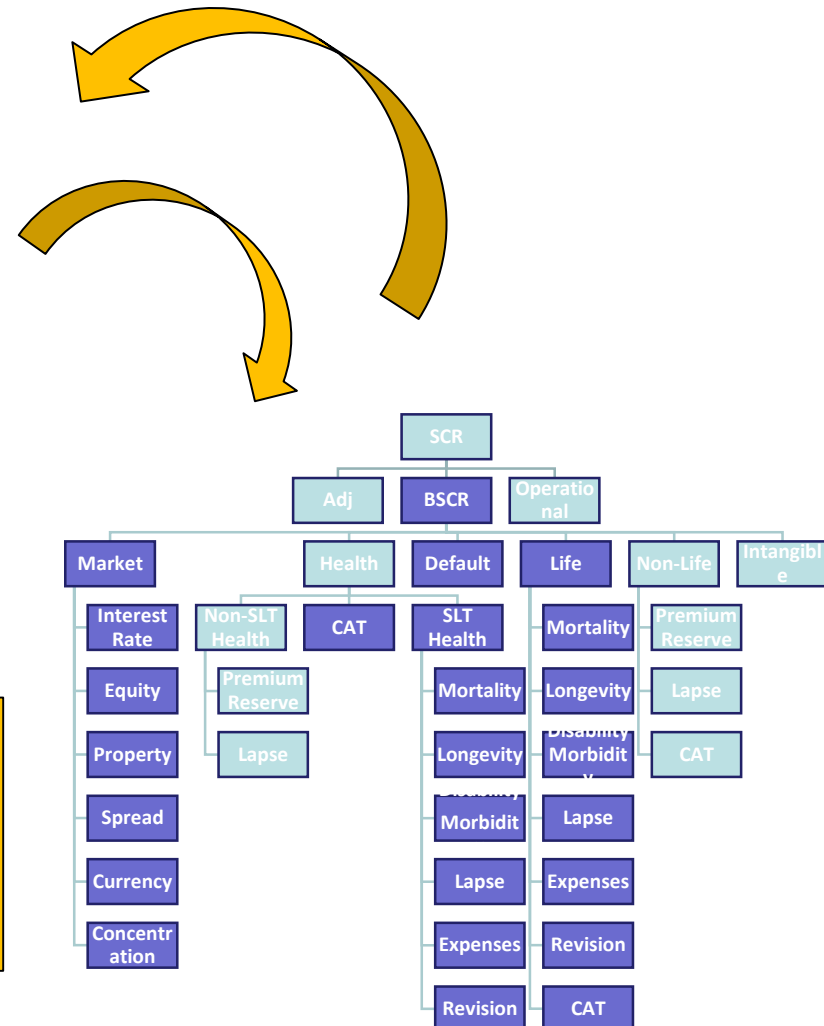
Inhalt

- 1) Solvency II ist in Kraft**
- 2) Überprüfung Solvency II - Regelungen
- 3) Arbeitsprogramm EIOPA 2016
- 4) Internationale Arbeit der DAV

Einführung



Zwei Illustrationen sind eng mit Solvency II verbunden



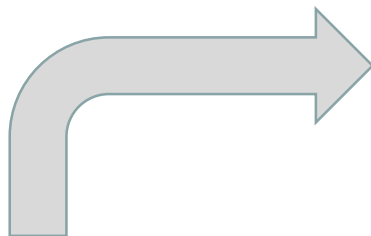
Solvency Regelwerk: Hierarchie der Dokumente

¹ Modifikation erwartet wegen Infrastrukturinvestments (Juni 2016?)

Guidelines EIOPA-Reg. Art. 16 Nr. (25)			Level 3
RTS Regulatory Technical Standards EIOPA-Reg. Art 10, AEUV, Art. 290	ITS Implementing Technical Standards EIOPA-Reg. Art 15, AEUV, Art. 291		Level 2.5
Delegated Acts¹ COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2015/35 of 10 October 2014 supplementing Directive 2009/138/EC of the European Parliament and of the Council on the taking-up and pursuit of the business of Insurance and Reinsurance (Solvency II)			Level 2 18. Januar 2015 AEUV Art. 290
Directive 2014/51/EU ('Omnibus II') OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 16 April 2014 amending Directives 2003/71/EC and 2009/138/EC and Regulations (EC) No 1060/2009, (EU) No 1094/2010 and (EU) No 1095/2010 ...			Level 1 22. Mai 2014
Directive 2009/138/EC ('Solvency II') OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 25 November 2009 on the taking-up and pursuit of the business of Insurance and Reinsurance (Solvency II)			

Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen

Enthält 76 Ermächtigungen für weitergehende Regelungen in Level 2



Regelungen sind in neues VAG
übernommen (10. April 2015)

Seit 1.1.2016 in Kraft

Directive 2014/51/EU ('Omnibus II')

OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 16 April 2014 amending Directives 2003/71/EC and 2009/138/EC and Regulations (EC) No 1060/2009, (EU) No 1094/2010 and (EU) No 1095/2010 ...

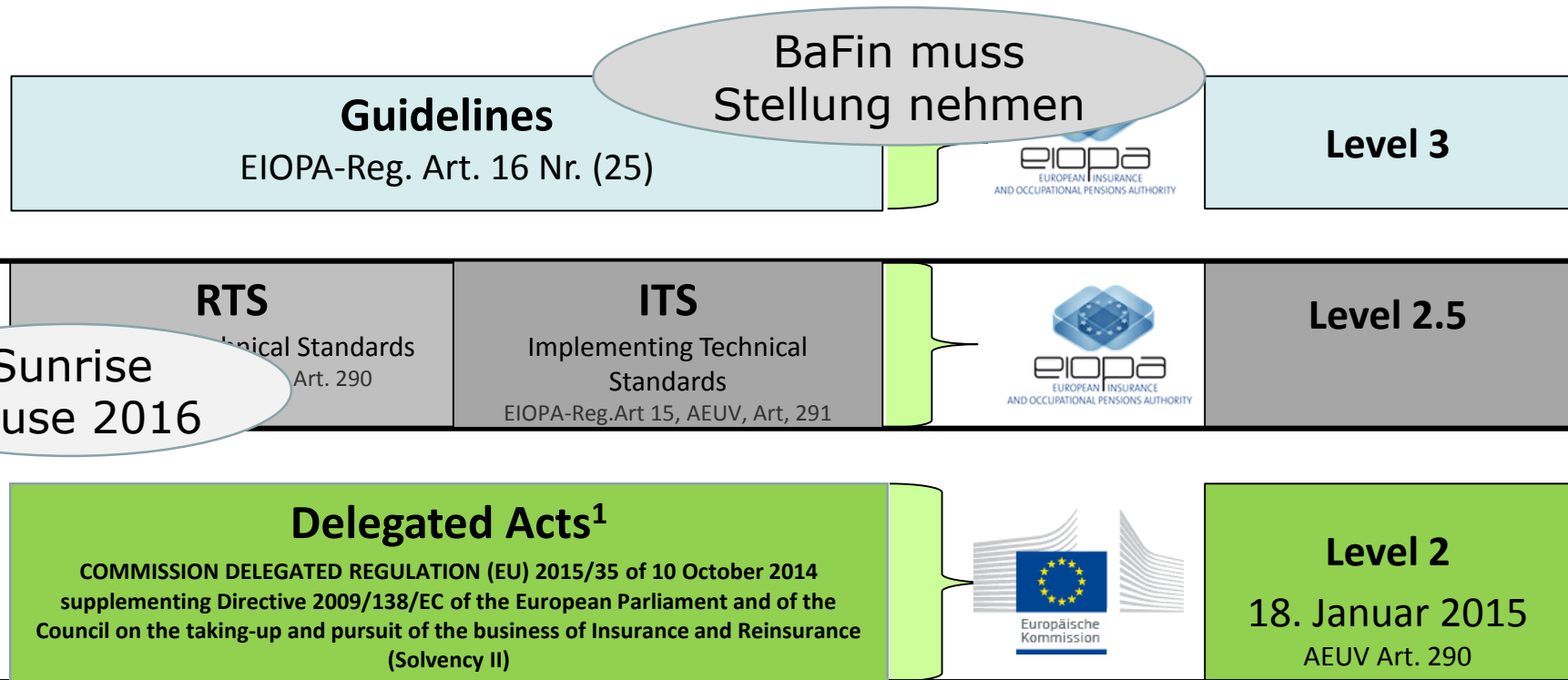
Directive 2009/138/EC ('Solvency II')

OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 25 November 2009 on the taking-up and pursuit of the business of Insurance and Reinsurance (Solvency II)



**Änderung
erfordert Trilog –
Verhandlungen!**

Ohne Gesetzgebungsverfahren wirksam

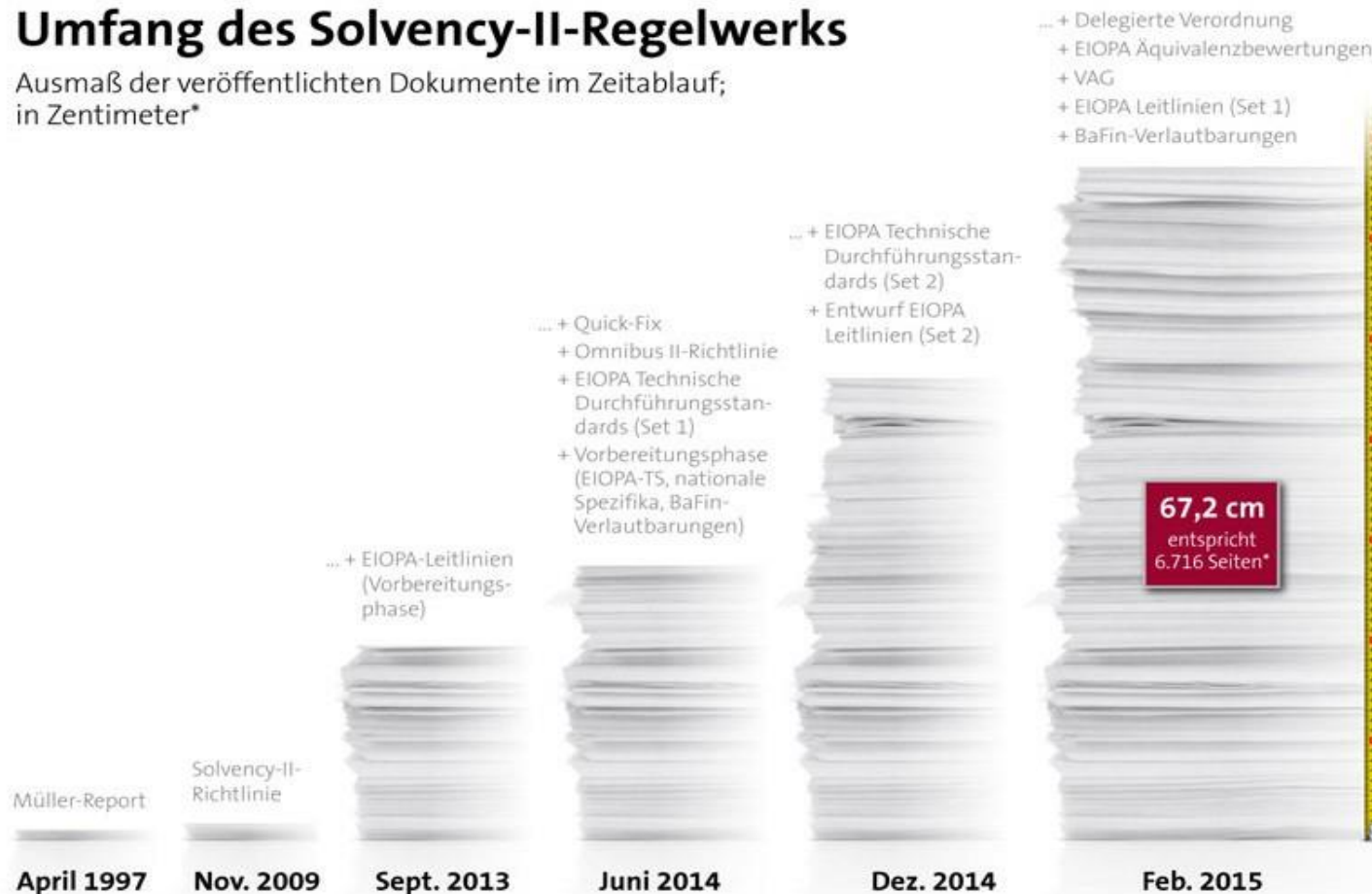


¹ Modifikation erwartet wegen Infrastrukturinvestments (Juni 2016?)

Solvency II Regelwerk (Zählung GDV)

Umfang des Solvency-II-Regelwerks

Ausmaß der veröffentlichten Dokumente im Zeitablauf;
in Zentimeter*



* einseitig bedruckt; Annahme: 1 Seite = 0,1 mm

Wen betrifft Solvency II (direkt)?

Solvency ist anzuwenden von Erst- und Rückversicherern unabhängig von ihrer Rechtsform.

Ausgenommen sind

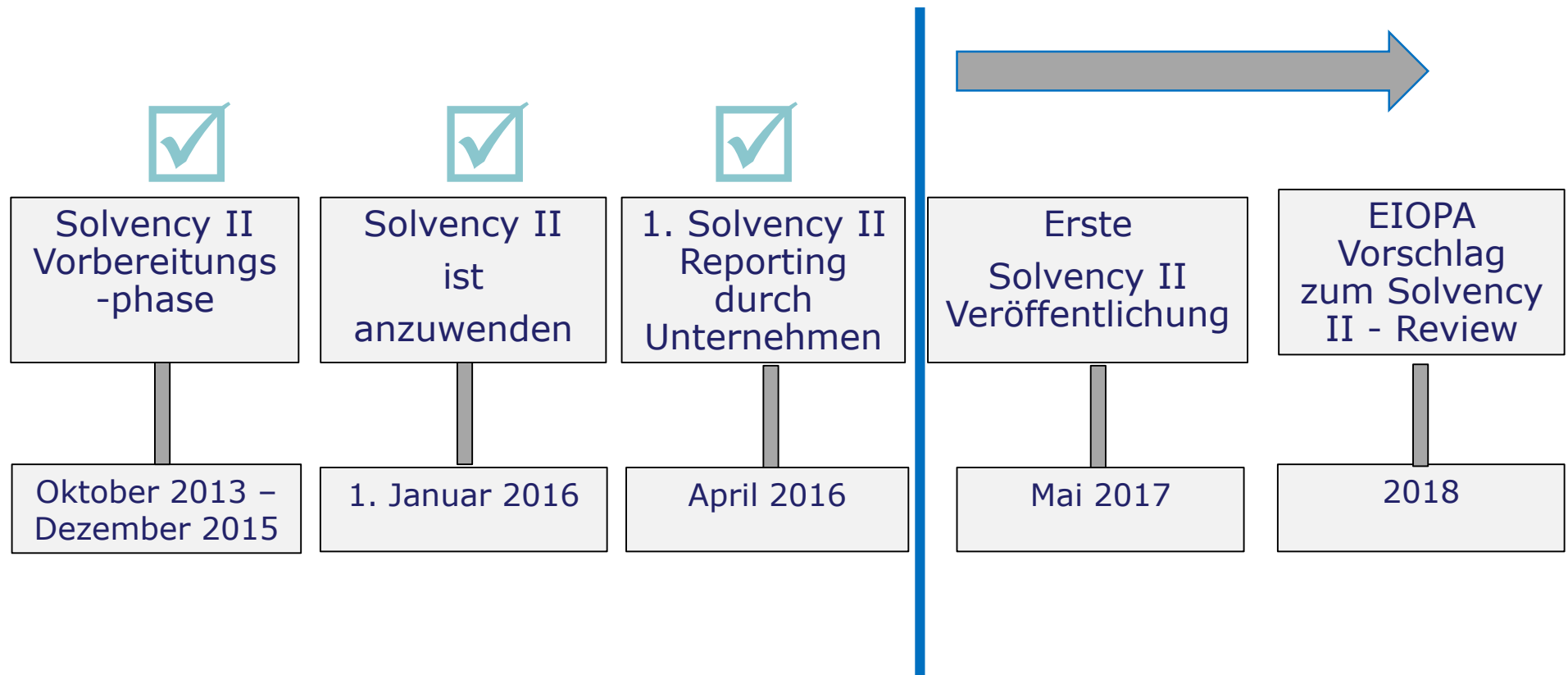
- kleine Versicherer
- Sterbekassen
- Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbaV, „IORP“).

Erste Indikation Einstufung als kleine Versicherer: Kriterium Geschäftsumfang (jährliche verbuchte Bruttoprämieeneinnahmen kleiner als fünf Mio. Euro oder **versicherungstechnische Bruttorekstellungen** weniger als 25 Mio. Euro).

Mehr: Artikel 4 -12 der Solvency-II-Richtlinie, § 211 ff VAG.

Achtung: VAG unterscheidet zwischen Deckungsrückstellung (HGB) und versicherungstechnischen Rückstellungen (Solvency II)!

EIOPA: "Solvency II Going Live"



Solvency II ist in Kraft



Oder beginnt eine neue Etappe?

Gabriel Bernardino, Chairman of EIOPA :

- The regulatory phase of Solvency II has been completed.
- Thus one journey comes to an end, but a new journey just starts. It is a journey towards consistent and convergent application of the new risk-based regulatory framework.
- It will be challenging not only for industry and supervisors."

Solvency II ist in Kraft. Alle Fragen geklärt?

*„Wir müssen Solvency II die Chance geben, sich zu entfalten“, sagt Frank Grund, Exekutivdirektor der deutschen Versicherungsaufsicht bei der BaFin.
„Es kommt nun darauf an, Theorie und Praxis zu verbinden.“*

<http://www.gdv.de/2016/03/ein-meilenstein-fuer-den-versicherungsmarkt-und-verbraucherschutz/>

Frau Karliczek (CDU):
„Ich sehe als Deadline für die erste Evaluierung den Januar 2018“. Dann allerdings gehöre Solvency II auf den Prüfstand gestellt.
Es gebe „einige Bausteine im Regelwerk, die wir nicht unbedingt benötigen, die wir aber vorerst beibehalten haben, um endlich zu starten“.

However, as **Solvency II entered into force in January 2016**, it is an ongoing pertinent debate whether these instruments address in full all the challenges posed by a **low interest rate environment**.

Quelle: EIOPA-BoS-15/202 23 March 2016 **A potential macroprudential approach to the low interest rate environment in the Solvency II context**

Solvency II und makroprudentielle Aufsicht

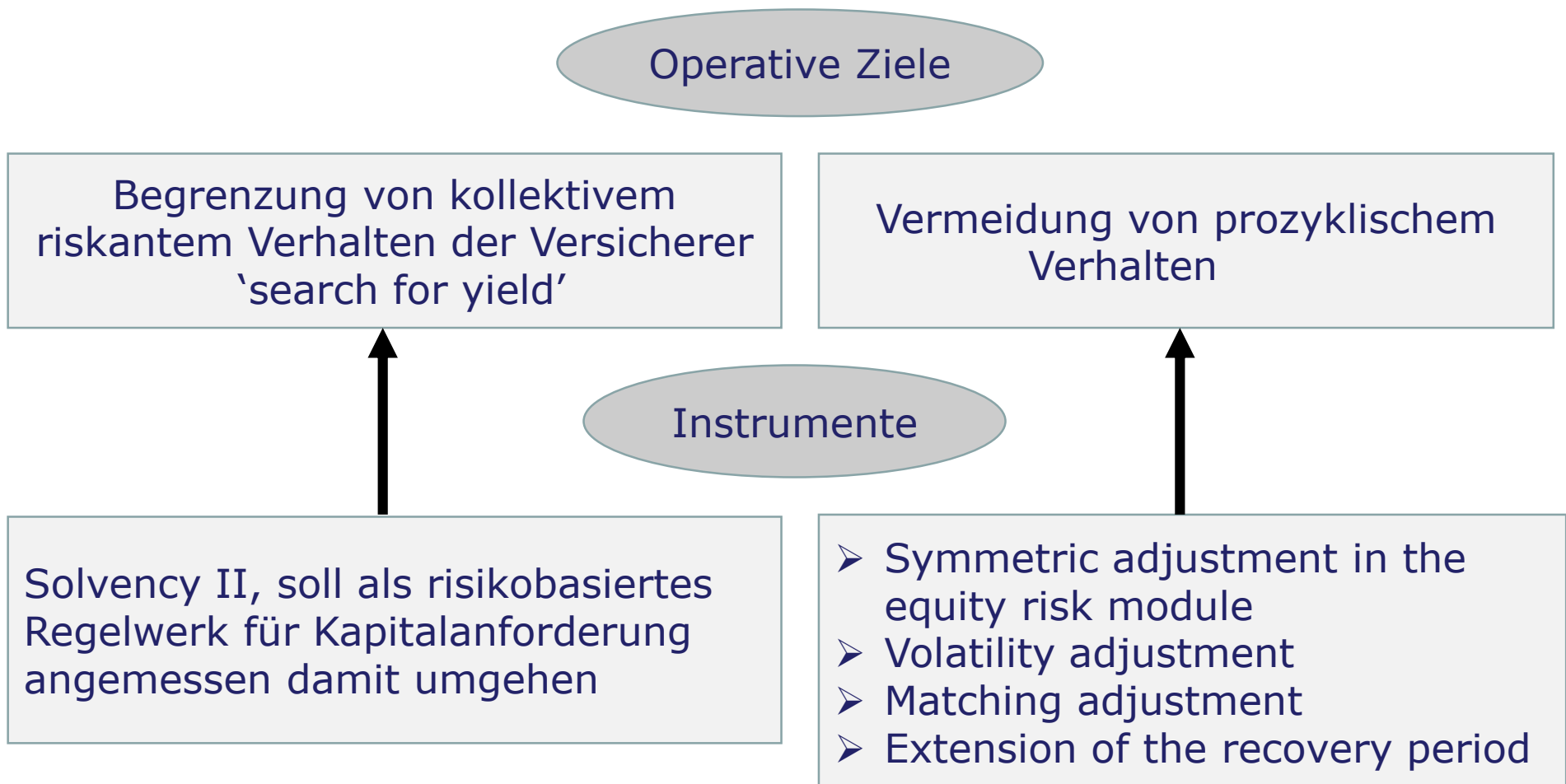
114 The main conclusions can be summarised as follows:

- From a macroprudential point of view, the low interest rate environment may create three main potential problems whose solution is considered as the operative objective that authorities should pursue. These are the need to a) increase the resilience of the insurance sector; b) limit risky behaviour as insurers collectively “search for yield”; and c) avoid procyclicality.
- Solvency II offers different tools to address these concerns, which are grouped and explained according to the defined operative objectives. From this point of view, the new prudential framework can be considered as a step forward.
- Due to the fact that Solvency II only entered into force in January 2016, the macroprudential implications of some of these measures as well as the potential impact on the behaviour of the insurers cannot be fully foreseen at this stage.

Quelle: EIOPA-BoS-15/202 23 March 2016

A potential macroprudential approach to the low interest rate environment in the Solvency II context

Finanzstabilität im Niedrigzinsumfeld



Inhalt

- 1) Solvency II ist in Kraft
- 2) Überprüfung Solvency II - Regelungen**
- 3) Arbeitsprogramm EIOPA 2016
- 4) Internationale Arbeit der DAV

Forderungen in Leitlinie und Delegierter Verordnung

Aufseher und Unternehmen sind zur Qualitätskontrolle verpflichtet

Zu prüfen sind u.a.:

- 1) Konformität der Berechnungen mit dem Regelwerk
- 2) Angemessenheit der Annahmen, die der Standardformel zugrunde liegen
- 3) Kalibrierung der Standardformel
- 4) Wirksamkeit der LTG – Maßnahmen

Solvency II Richtlinie, Artikel 77f

BaFin berichtet
informiert
EIOPA jährlich
über definierte
Themen, insbes.
LTG betreffend

EIOPA
informiert bis
zum
1. Januar 2021
Kommission,
Europaparlament
und Europarat
über diese
Themen

EIOPA gibt
eine
Einschätzung
über die LTG –
Maßnahmen an
die Kommission

Kommission
erstellt Bericht
für Parlament
und Rat bis um
1. Januar 2021
über die in den
jährlich
berichteten
Sachverhalte

Der Kommissionsbericht soll ggf.
schon Änderungsvorschläge
enthalten.

SCR Standardformel: Risikomodule

In der Delegierten Verordnung sind für die Standardformel die Stressfaktoren festgelegt, die gemäß den Anforderungen der Richtlinie zu einem Sicherheitsniveau von 99,5% führen (sollen!).

Zur Festlegung wurde auf Analysen zurückgegriffen, die für einzelne Länder und zum Teil nur für wenige Jahre vorgenommen wurden.

Exemplarisch (Lebensversicherungstechnisches Risiko)

Sterblichkeit	Artikel 137
Langlebigkeit	Artikel 138
Invalidität / Morbidität	Artikel 139
Storno	Artikel 142
Kosten	Artikel 140
Revision	Artikel 141
Katastrophe	Artikel 143

Kalkulation SCR für LV-technisches Risikomodul

Anforderung: Der Anstieg der Sterblichkeitsraten gilt nur für diejenigen Versicherungsverträge, bei denen ein Anstieg der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der vt. Rückstellungen ohne die Risikomarge führt.

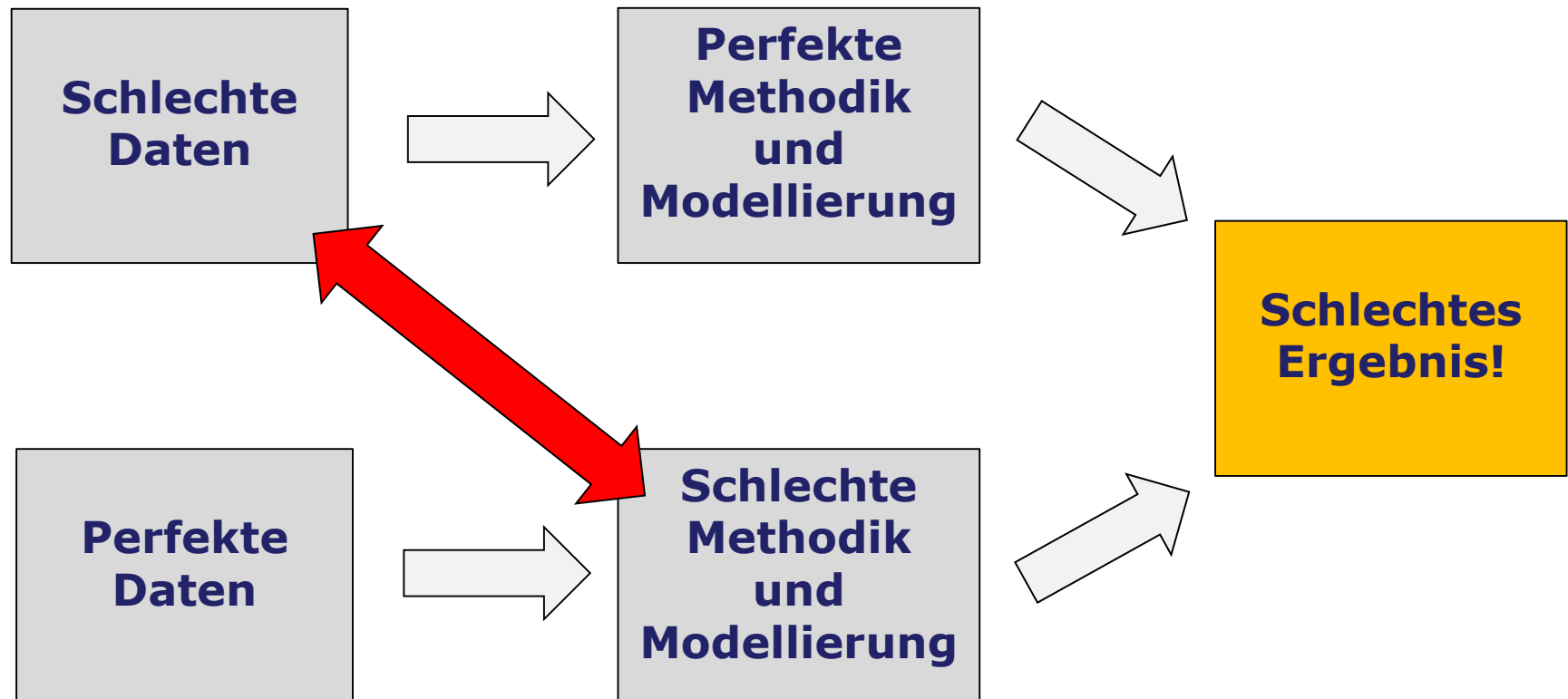
Sterblichkeit **best estimate q_x** **best estimate $q_x * 1,15$**

Anforderung: Der Rückgang der Sterblichkeitsraten gilt nur für diejenigen Versicherungsverträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsraten zu einem Anstieg der vt. Rückstellungen ohne die Risikomarge führt.

Langlebigkeit **best estimate q_x** **best estimate $q_x * 0,8$**

Sachgerechte Unterteilung der Bestände unerlässlich!
Angemessenheit des Stresses zu prüfen!

Garbage in – garbage out



Gutes Risikomanagement: Vermeidung von „schlechten“ Ergebnissen!

Korrelationskoeffizienten zur SCR – Ermittlung Lebensversicherungstechnisches Risiko

Delegierte Verordnung: Artikel 136 Korrelationskoeffizienten

	Sterblich- keit	Langlebig- keit	Invalidität	Kosten	Revision	Storno	Katastrophen
Sterblichkeit	1	-0.25	0.25	0.25	0	0	0.25
Langlebigkeit	-0.25	1	0	0.25	0.25	0.25	0
Invalidität	0.25	0	1	0.5	0	0	0.25
Kosten	0.25	0.25	0.5				
Revision	0	0.25	0				
Storno	0	0.25	0				
Katastrophen	0.25	0	0.25				

Zu Überprüfen:

- Angemessenheit der Kalibrierung der Risikountermodule
- Angemessenheit der Korrelationskoeffizienten

Überprüfungsauftrag zur Standardformel

Delegierte Verordnung (Erwägungsgrund 150)

Um zu gewährleisten, dass die Standardformel auch weiterhin dauerhaft die in Artikel 101 Absätze 2 und 3 der Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt, wird die Kommission

die Methoden, Annahmen und Standardparameter, die bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel zugrunde gelegt werden, überprüfen (Zeitraum: bis Dezember 2018!).

insbesondere erwähnt

Diese Überprüfung sollte insbesondere LV-verträge zum Gegenstand haben, bei denen das Risiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. (Erwägungsgrund 67)

- Methoden, Annahmen und Standardparameter, die bei dem Marktrisikomodul zugrunde gelegt werden,
- die Standardparameter für festverzinsliche Wertpapiere und langfristige Infrastrukturen,
- die Standardparameter für das Prämien- und Rückstellungsrisiko,
- die Standardparameter für das Sterblichkeitsrisiko
- die Untergruppe der Standardparameter, die durch unternehmensspezifische Parameter ersetzt werden können, und die genannten standardisierten Methoden zur Berechnung dieser Parameter

Überprüfungsauftrag BaFin

VAG § 88: Befugnisse der Aufsichtsbehörde in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen;

(1) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben ihr die VU Folgendes nachzuweisen:

1. die Angemessenheit der Höhe ihrer versicherungstechnischen Rückstellungen,
2. die Eignung und die Erheblichkeit der verwendeten Methoden sowie
3. die Angemessenheit der verwendeten statistischen Basisdaten.

(2) Soweit die von dem Versicherungsunternehmen vorgenommene Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung nicht den Vorschriften der §§ 75 bis 87 entspricht, kann die Aufsichtsbehörde eine Erhöhung des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen bis zu der nach den genannten Vorschriften vorgesehenen Höhe anordnen.

...

Überprüfung explizit in der Richtlinie gefordert

Artikel 36: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

(2) Die Aufsichtsbehörden überprüfen und beurteilen insbesondere die Einhaltung folgender Anforderungen:

- a) des Governance-Systems einschließlich ORSA
- b) der versicherungstechnischen Rückstellungen
- c) der Eigenkapitalanforderungen
- d) der Anlagevorschriften
- e) der Qualität und der Quantität der Eigenmittel
- f) je nachdem, ob das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ein Voll- oder ein Partialmodell als internes Modell benutzt, die laufende Einhaltung der Vorschriften für ein vollständiges oder teilweises internes Modell

Handlungsoptionen BaFin (Bsp.)

VAG § 301 Kapitalaufschlag

(1) Die Aufsichtsbehörde kann einen Kapitalaufschlag auf die Solvabilitätskapitalanforderung für ein Versicherungsunternehmen **nur festsetzen**, wenn

1. das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der SCR -Anforderung zugrunde liegen, die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde, **und** wenn die Forderung, ein internes Modell zu verwenden, unangemessen ist oder erfolglos war oder ein internes Voll- oder Partialmodell noch entwickelt wird,

2. das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die der SCR-Anforderung zugrunde liegen, die mit einem als Voll- oder Partialmodell verwendeten internen Modell berechnet wurde, weil bestimmte quantifizierbare Risiken nur unzureichend erfasst wurden **und** die Anpassung des Modells zwecks einer besseren Abbildung des tatsächlichen Risikoprofils innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens fehlgeschlagen ist,

Handlungsoptionen BaFin (Bsp.)

VAG § 301 Kapitalaufschlag

3. die Geschäftsorganisation eines Versicherungsunternehmens erheblich von den festgelegten Standards abweicht und wenn

a) diese Abweichungen das Unternehmen daran hindern, die Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, angemessen zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu steuern und über sie Bericht zu erstatten, und

b) die Anwendung anderer Maßnahmen die Mängel wahrscheinlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ausreichend beheben wird
Oder

4. das Versicherungsunternehmen die Matching-Anpassung gemäß § 80, die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 oder die Übergangsmaßnahmen gemäß § 351 oder § 352 anwendet und **die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass das Risikoprofil dieses Unternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die dieser Anpassung oder Übergangsmaßnahme zugrunde liegen.**

Inhalt

- 1) Solvency II ist in Kraft
- 2) Überprüfung Solvency II - Regelungen
- 3) Arbeitsprogramm EIOPA 2016**
- 4) Internationale Arbeit der DAV



EU:28 Mitgliedsstaaten, 28 Rechtssysteme



EIOPA: Arbeitsprogramm 2016

„Strategische Ziele“ im Arbeitsprogramm 2016 ("Strategic objectives")

	FTE
1) Sicherstellen Transparenz, Einfachheit, Fairness für Verbraucher	12
2) Entwicklung einer fundierten und vorsichtigen Regulierung im EU Binnenmarkt	26
3) Verbesserung der Qualität, Effizienz und Konsistenz der Aufsicht	35
4) Identifikation, Einschätzung, Entschärfung und Management von Risiken und Bedrohungen der Finanzstabilität	26,5
5) Ausbau EIOPA als modern, kompetente und professionell arbeitende Organisation mit effektiver Steuerung, effizienten Prozessen und positive Reputation	51,5

Beispiel: Strategisches Ziel 2

Entwicklung einer fundierten und vorsichtigen („prudent“) Regulierung im EU Binnenmarkt

Strategische Aktivität 2.1: Entwicklung von qualitativ hochwertigen Aufsichtsinstrumenten, Einschränkung des Spielraums für regulatorische Arbitrage, Sicherstellen eines effektiven Verbraucherschutzes

Strategische Aktivität 2.2: Sicherstellen einer strengen Einschätzung von “advice, standards, guidelines and opinions” durch Bewertung der Auswirkungen, Experteneinschätzung, öffentliche Konsultation und andere Instrumente

Strategische Aktivität 2.3: Sicherstellen der Überarbeitung und kontinuierlichen Verbesserung der regulatorischen Instrumente

Strategische Aktivität 2.4: Förderung eines kontinuierlichen Dialogs mit „key stakeholders“, sowohl innerhalb der EU als auch international, um den EU-Binnenmarkt durch fundierte und vorsichtige Regulierung zu stützen

Beispiel: Strategisches Ziel 2.1 (Auszug)

Operationale Aktivität: Entwerfen, Erstellen, Implementieren und Testen von relevanten Solvency II Prozessen, basierend auf den Omnibus II – Ermächtigungen

Operationales Ziel: EIOPA berechnet und veröffentlicht zentrale Informationen für eine effektive Anwendung von Solvency II.

Hohe Priorität:

Festlegung der risikofreien Zinsstrukturkurve, Fundamental Spread, Volatility Adjustment bestimmen Rückstellungen und Kapitalbedarf. Omnibus II fordert die Bereitstellung dieser Informationen durch EIOPA.

Im Jahr 2016, wird EIOPA ergänzend zu den monatlichen Veröffentlichungen dieser Informationen die Angemessenheit der Methodik prüfen.

2. Quartal 2016: Konsultation zur risikofreien Zinsstrukturkurve - insbesondere mit Blick auf die Ultimate Forward Rate

Konsultation Ultimate Forward Rate

EIOPA hat am 20. April das Konsultationspapier zur Ermittlung einer Ultimate Forward Rate veröffentlicht.

Kommentierung ist bis zum **18. Juli 2016** möglich.

Der Vorschlag von EIOPA soll im September vorliegen.

EIOPA-CP-16/03 6 April 2016

Consultation Paper on the methodology to derive the UFR and its implementation

Inhalt: Vorschlag einer formelmäßigen Ermittlung der Realverzinsung basierend auf einer historischen Datenreihe. Inflationsziel unverändert 2%.

Wirkung: Jährlich veränderliche UFR möglich. Niveau unter 4,2%
Kommentare DAV und AAE werden in den Arbeitsgruppen erarbeitet.

Konsultation UFR: Vorschlag EIOPA

UFR = expected real rate + expected inflation rates

- The expected real rate:
 - is a single real interest rate for all currencies
 - is based on a widening window average of historical data obtained using the public AMECO and OECD databases,
 - includes time-dependent weights following a geometric series with a control parameter of 0.99,
 - excludes the term premium by using short-term interest rates.
- The expected inflation rates:
 - are based on central banks' inflation targets,
 - are allocated to four buckets of 1%, 2%, 3% or 4%.
- Annual changes of the UFR cannot exceed 20 basis points and annual changes of the real rate component are discarded when the updated value does not differ from the previous one by more than 5 basis points.

Konsultation Ultimate Forward Rate

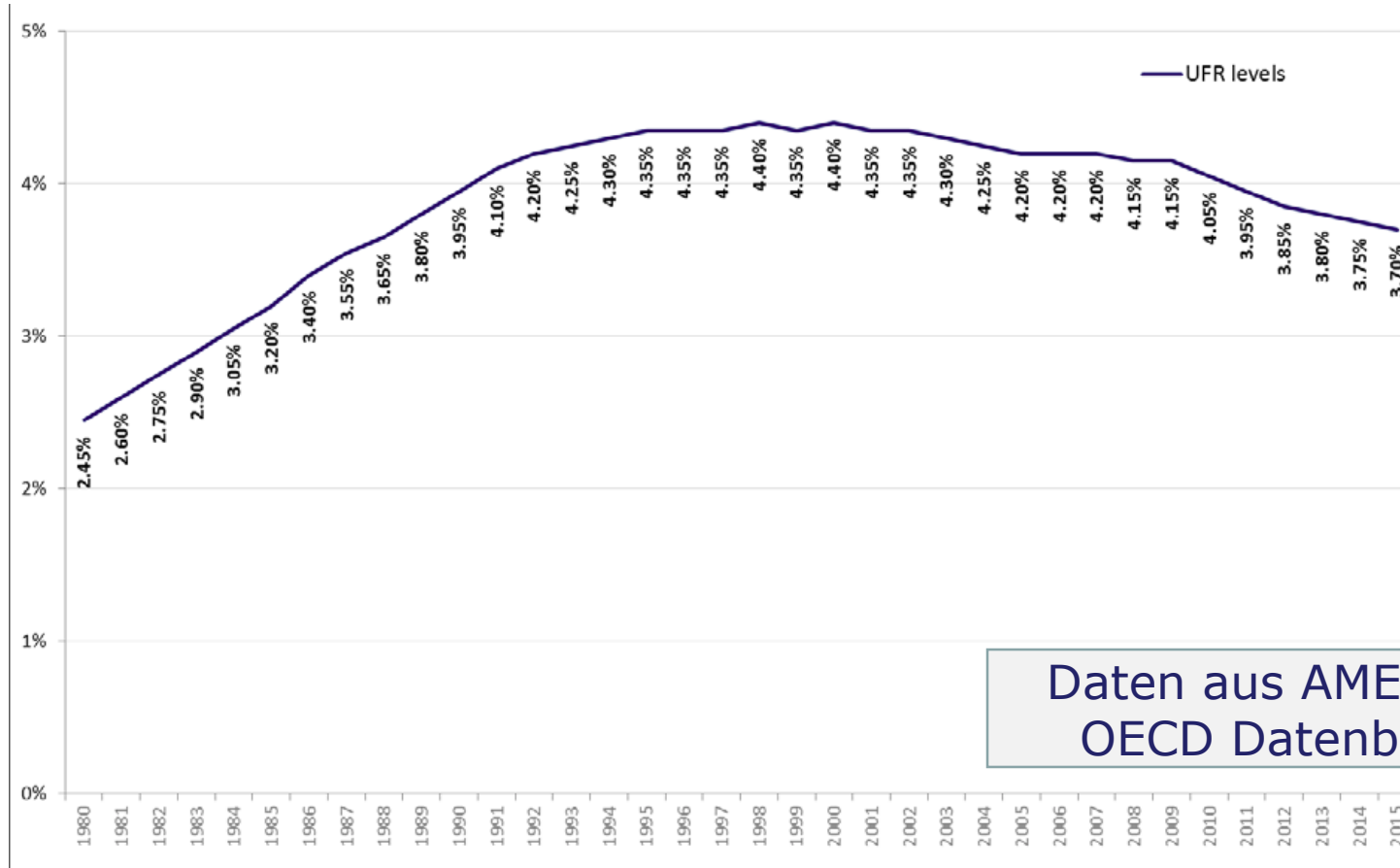
Vorschlag für erwartete Realverzinsung:

$$R = \exp\left(\frac{\sum_{i=0}^n \mathbf{w}_i \ln(1+r_i)}{\sum_{i=0}^n w_i}\right) - 1$$

mit:

- R ist erwartete Realverzinsung,
- n Zahl der Jahre seit 1960,
- r_i Realverzinsung im i-ten Jahr nach 1960,
- $\mathbf{w}_i$ Gewicht für das i-te Jahr nach 1960, definiert als $w_i = \beta^{n-i}$ mit $\beta = 0.99$.

Konsultation UFR: Vorschlag EIOPA



Daten aus AMECO und
OECD Datenbanken

The graph starts in 1980 but the UFR levels depicted include data going back to 1960 (see 2.4 for further details). This means that the real rate component of the UFR is an average of 56 annual real rates in 2015, 55 in 2014 ... and 20 in 1980. The smoothness of the curve increases with the number of constituents of the average.

Beispiel: Strategische Aktivität 2.3 – Auszug

Strategische Aktivität 2.3: Verbesserung der Qualität, Effizienz und Konsistenz der Aufsichtsinstrumente

Aufgabe: Jährlicher Bericht an EU Parlament, Europäischen Rat und EU Kommission über die Auswirkungen der LTG – Maßnahmen und Maßnahmen zu Aktienrisiko

Operatives Ziel: Erstellung des geforderten Berichts über die Auswirkungen der Anwendung von LTG – Maßnahmen und Aktienrisiko, Vorbereitung einer Stellungnahme entsprechend Art. 77f der Richtlinie

Ergebnis: Bericht zu LTG und Aktienrisiko und eine Stellungnahme entsprechend Artikel 77f.

Beispiel: Strategische Aktivität 2.3 – Auszug (1)

Aufgabe: Einschätzung der Angemessenheit der Methoden und der Standard Parameter für SCR – Kalkulation mit Standardformel

Operationale Ziele:

- Vorbereitung der Kommissionseinschätzung zur Standardformel
- Vorbereitung der Überprüfung der Methoden, Annahmen und Parameter für die SCR – Berechnung einschließlich einer Einschätzung der Folgen einer eventuellen Änderung der Kalibrierung der Standardformel.

Hohe Priorität:

Wegen der Sensitivität und der Komplexität der Materie soll EIOPA eine Empfehlung für die Kommission erarbeiten.

Gemäß Delegierter Regulierung soll die Kommission **die Überprüfung vor Dezember 2018 vornehmen.**

Die vorbereitende Arbeit dazu soll daher schon frühzeitig im Jahr 2016 starten.

Beispiel: Strategische Aktivität 2.3 – Auszug (2)

Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Berechnung des SCR soll EIOPA weitere Informationen sammeln und Überprüfungen für bestimmte Risikomodule vornehmen.

Aber: erst 2017 wird der erste Bericht über ein volles GJ vorliegen!

Die Überprüfung der Standardformel wird unterteilt in eine methodische Phase und eine Phase der Sammlung von Anhaltspunkten; das Endergebnis wird zwischen 2018-2020 geliefert (der Zeitrahmen muss unter Berücksichtigung der Richtlinie und der Delegierten Verordnung und der Anforderung der Kommission noch festgelegt werden).

Ergebnisse

Methodik zur Einschätzung der Auswirkungen
Empfehlung zur Überprüfung der Standardformel, basierend auf gesammelten Daten, Analysen, Einschätzungen etc.

Fälligkeit

2. Quartal
noch
festzulegen

Strategische Aktivität 4.2 (Auszug)

Strategisches Ziel 4: Identifikation, Einschätzung, Entschärfung und Management von Risiken und Bedrohungen der Finanzstabilität

Operationales Ziel: Einschätzung der Widerstandskraft und Förderung der finanziellen Stabilität des Systems der europäischen Versicherung und der betrieblichen Altersversorgung, um bei Bedarf Unterstützungsaktionen durch EIOPA und nationale Aufseher zu koordinieren.

Ergebnis: Entscheidungen und Aktivitäten basieren auf einer robusten und zeitnahen Identifikation und Einschätzung von Risiken für Finanzstabilität. Basis sollen die Solvency II – Berichte und Stress Test – Ergebnisse sein.

Ergebnisse

- Zwei Berichte zur Finanzstabilität
(mindestens einer öffentlich verfügbar)
- Vier Risiko "Dashboards"
- **Stress Test für Versicherungsunternehmen**

Fällig

2. und 4. Quartal
quartalsweise
4. Quartal

Ankündigung des EIOPA Stress Test 2016

9. Dezember 2015

EIOPA veröffentlicht der Finanzstabilitätsbericht und kündigt einen Stress Test für das Jahr 2016 an:

*Gabriel Bernardino, Chairman of EIOPA, said: "In line with its mandate to preserve financial stability in the European Union, in 2016, EIOPA will launch the third biennial EU-wide stress test for insurers. Particularly taking into account the macroeconomic reality, this exercise will focus on **two adverse scenarios, namely: the prolonged low yield environment and the "double-hit" scenario**. I am confident that the shocks included in this exercise will allow EIOPA and national supervisors to elaborate on appropriate measures to mitigate these key risks and define areas for further investigation".*

EIOPA stress test 2016: Zeitplan

31. Mai 2016	Bereitstellung der Informationen
15. Juli 2016	Übermittlung der Unternehmensergebnisse an BaFin
August 2016	Sammlung und Validierung der Unternehmensdaten durch BaFin
September 2016	Zentralisierte Validierung der übermittelten Ergebnisse durch EIOPA
Dezember 2016	Veröffentlichung der Ergebnisse des Stress Tests

Inhalt

- 1) Solvency II ist in Kraft
- 2) Überprüfung Solvency II - Regelungen
- 3) Arbeitsprogramm EIOPA 2016
- 4) Internationale Arbeit der DAV**



Internationale Arbeit der DAV



Hintergrund und Motivation

- Eine zunehmende internationale Verflechtung der Finanzmärkte schlägt sich auch in einer Zunahme an länderübergreifenden Regulierungen und Regelungen nieder
- Auf internationaler Ebene getroffene Entscheidungen entfalten zunehmend direkte Auswirkungen auch für rein national tätige Aktuare
 - Beispiele: Solvency II, IORP II, IFRS 4, IAS 19
- Gleichzeitig führen gemeinsame fachliche Anforderungen an die Aktuare zur Angleichung der Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung sowie an die berufsständischen Grundsätze, den Standesregeln

Ziele der DAV

- Stärkung der internationalen Interessenvertretung für die DAV Aktuare, um internationale Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und mitzugestalten
 - Beispiel: Berücksichtigung der Besonderheiten deutscher Geschäftsmodelle (Leben, Kranken) in Solvency II
 - Beispiel: Überarbeitung der EU-Pensionsfondsrichtlinie EbAV II
 - Beispiel: Entwicklung eines „Risk-based Global Insurance Capital Standard“ für große international tätige Versicherungskonzerne durch die IAIS
- Hierzu: Vertiefung der Zusammenarbeit der DAV mit den internationalen Dachvereinigungen
 - Actuarial Association of Europe (AAE) und der
 - International Actuarial Association (IAA)

Ziele der DAV

- Hierzu: Ausbau der Kontakte zu europäischen Institutionen wie EIOPA, EU Kommission und weiterer Partner auf europäischer Ebene
- Hierzu: Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen Schwester-Aktuarvereinigungen



Nur wenn die DAV und ihre Mitglieder sich aktiv in internationale Diskussionen einbringen und ihre Erfahrungen weitergeben, können sie die Richtung internationaler Entwicklungen mitbestimmen.

Nur wer sich beteiligt, findet Gehör und hat eine Stimme!

Actuarial Association of Europe (AAE) in Brüssel

- Die AAE vertritt als europäische Dachvereinigung die Interessen ihrer Mitgliedsaktuarvereinigungen (z. Zt. 35) auf europäischer Ebene, insbesondere gegenüber der EU Kommission, dem EU-Parlament und EIOPA
- Wichtigste Themen: Solvency II, EbAV II, Verbraucherschutz
- Weitere Ziele:
 - Schaffung eines Forums zum Austausch zwischen den europäischen Aktuarvereinigungen
 - Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für die Aktuar-ausbildung und die berufsständischen Rahmenbedingungen
 - Pflege eines Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung der Ausbildungen: leichter Arbeitgeberwechsel innerhalb Europas!

Actuarial Association of Europe (AAE) in Brüssel

Ziele der DAV in der AAE:

- Die strategische Weiterentwicklung und Professionalisierung der AAE voranzutreiben
- Die Stellung der AAE innerhalb der EU zu stärken
- Als eine der mitgliederstärksten Vereinigungen regelmäßig Führungsrollen auf Ebene der Ausschüsse, aber auch in der Gesamtleitung der AAE anzustreben
- Die ehren- und hauptamtliche Unterstützung der internationalen Arbeit in der AAE in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter auszubauen
- Aber: Ein eigenständiges Auftreten der DAV über die AAE hinaus ist unerlässlich, wenn sichergestellt werden soll, dass die Interessen deutscher Aktuare Gehör finden

International Actuarial Association (IAA) in Ottawa

- Die IAA stellt den weltweiten Zusammenschluss der Aktuarvereinigungen dar, deren wichtigstes Ziel die Kontaktpflege zu supranationalen Organisationen wie dem International Accounting Standards Board (IASB) oder der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) sowie die Entwicklung von internationalen Modellstandards ist
- Wichtigste Themen: IFRS 4, IAS 19, ERM, Social Security, Aufsichtsprinzipien für international tätige Versicherungskonzerne
- Weitere Ziele:
 - Weiterentwicklung des Berufsbilds der Aktuare
 - Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für die Aktuar-ausbildung und die berufsständischen Rahmenbedingungen
 - Unterstützung des sich entwickelnden Berufsstands in Schwellenländern

International Actuarial Association (IAA) in Ottawa

Ziele der DAV in der IAA:

- Sich proaktiv in die Committees und Sections der IAA einzubringen, da diese eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung des Berufsstands auf theoretisch-wissenschaftlicher Ebene spielen
- Die strategische Weiterentwicklung der IAA zu unterstützen und ihre Stellung gegenüber supranationalen Organisationen zu stärken
- Als eine der mitgliederstärksten Vereinigungen regelmäßig Führungsrollen auf Ebene der Ausschüsse, aber auch in der Gesamtleitung der IAA anzustreben
- Die ehren- und hauptamtliche Unterstützung der internationalen Arbeit in der IAA kontinuierlich auszubauen

Standards für die aktuarielle Arbeit

- Eine besondere Bedeutung bei IAA und AAE spielt zunehmend die Entwicklung von **Modellstandards für die aktuarielle Arbeit**
- Sowohl EIOPA als auch IAIS haben den Berufsstand aufgefordert, stärker an der Entwicklung aktuarieller Standards zu arbeiten
- Die DAV ist daher in den zuständigen Gremien von IAA und AAE stark vertreten, um frühzeitig Einfluss auf die Inhalte zukünftiger Standards zu nehmen
- Erläuterung: Im Unterschied zu den Fachgrundsätzen der DAV entfaltet ein Modellstandard keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber den individuellen Mitgliedern der DAV. Vielmehr ist es im Einzelfall die Entscheidung der DAV, ob sie einen Modellstandard als einen Fachgrundsatz der DAV umsetzen möchte.

Aus- und Weiterbildung

- Die **Sicherstellung einer hohen Qualifikation** ihrer Mitglieder ist das gemeinsame Bestreben aller Aktuarvereinigungen weltweit
- Daher sind die Förderung und Harmonisierung der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung zentrale Ziele von AAE und IAA, im Einzelnen
 - die Entwicklung und Überwachung von inhaltlichen Mindeststandards der Ausbildung
 - die (laufende) Überprüfung der jeweiligen Ausbildungsverfahren in den einzelnen Mitgliedsvereinigungen
 - Die Entwicklung von gemeinsamen Mindeststandards für die aktuarielle Weiterbildung
 - Förderung des Austauschs zwischen den Mitgliedsvereinigungen zu Themen der Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung

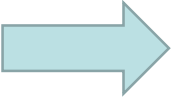
- Kontaktpflege zu supranationalen Institutionen zu Fragen der Aus- und Weiterbildung (EU, EIOPA, IAIS, OECD, Weltbank etc.)
- Organisation von internationalen Aus- und Weiterbildungsangeboten, z.B. European Congress of Actuaries, Kolloquien der IAA Sections
- Wichtigste Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit:
 - Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Aktuarausbildungen in Europa
 - Mindeststandards für die Ausbildung zum Aktuar weltweit
 - International anerkannte Zusatzqualifikation „Certified Enterprise Risk Actuary“ (CERA)
 - Internationale Weiterbildungsangebote, z.B. auch über die European Actuarial Academy (EAA)

Organisation der internationalen Arbeit

- **Internationaler Ausschuss** zur Koordination aller Aktivitäten
- Inhaltliche Schwerpunkte:
 - Beratung des Vorstands bei der weiteren strategischen Entwicklung der internationalen Arbeit und die Umsetzung beschlossener Maßnahmen
 - Verantwortung für den Aufbau und die Pflege institutioneller Kontakte zu den internationalen Partnern
 - Pflege der internationalen Agenda, insb. die Identifizierung von Themen und Entwicklungen, zu denen die DAV proaktiv Position beziehen sollte
 - Koordination der DAV-internen Meinungsbildung zu international diskutierten Themen

Ausblick: Weltkongress der Aktuare in 2018

- **Weltkongress der Aktuare:**
 - Globaler Erfahrungsaustausch unter Aktuaren alle vier Jahre
 - An wechselnden Orten auf der ganzen Welt mit mehreren tausend Teilnehmern
 - Anspruchsvolle Fachvorträge und attraktives Rahmenprogramm
- Die DAV lädt vom 4. bis 8. Juni 2018 zum nächsten Weltkongress nach Berlin ein



Ziel: Die DAV als eine der größten und professionellsten Aktuarvereinigungen mit einem der modernsten Aus- und Weiterbildungssysteme der Welt vorzustellen

Anhang: Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.aktuar.de: Unsere Mitglieder / Internationales Engagement
- Actuarial Association of Europe (AAE): www.actuary.eu
- International Actuarial Association (IAA): www.actuaries.org
- European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA): eiopa.europa.eu
- International Association of Insurance Supervisors (IAIS): www.iaisweb.org
- International Accounting Standards Board (IASB): www.ifrs.org
- Der Aktuar 3/2011: Sonderheft zur Internationalen Arbeit der DAV

Was kommt nun?



Ihre Fragen!